

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2024

Nr. 2024/1272

Starrkirch-Wil: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- GWP Starrkirch-Wil, Übersichtsplan GWP, Massnahmen, 1:2'000, Plan Nr. T1124.002, 29. Januar 2024, Holinger AG, Olten
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Technischer Bericht, Version 5, 29. Januar 2024, Holinger AG, Olten.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- GWP Starrkirch-Wil, Übersichtsplan GWP, Ist-Zustand, 1:2'000, Plan Nr. T1124.001, 29. Januar 2024, Holinger AG, Olten.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

2.1.1 Die bisher rechtsgültige GWP der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wurde mit Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 706 vom 26. März 1996 genehmigt. Als Folge der mit RRB Nr. 2021/1040 vom 5. Juli 2021 genehmigten Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wurde ebenfalls die Gesamtrevision der GWP vorgenommen und die Planung an die heutigen Verhältnisse und die künftigen Bedürfnisse angepasst. Damit soll die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wieder über ein aktuelles Planungsinstrument für die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser verfügen.

2.1.2 Die Wasserversorgung Starrkirch-Wil betreibt auch Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Olten. Diese Anlagen sind, da auf fremden Gemeindegebiet liegend, nicht Bestandteil des Genehmigungsinhaltes.

Dies gilt ebenso für die neu zu schaffende Hochzone Olten, welche aufgrund der künftigen Anbindung an die obere Druckzone der Wasserversorgung Starrkirch-Wil zwar in der Planung dargestellt, aber nicht Gegenstand des Genehmigungsinhaltes ist.

2

2.2 Verfahren

2.2.1 Die GWP der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.

2.2.2 Die öffentliche Planaufgabe der GWP erfolgte vom 29. Februar 2024 bis am 2. April 2024. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2.2.3 Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29. April 2024 die Gesamtrevision der GWP zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG).

2.3 Gesamtbeurteilung

2.3.1 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Gesamtrevision der GWP der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS615.11) wird beschlossen, was folgt:

3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird im Sinne der Erwägungen und nachfolgenden Beschlüsse genehmigt.

3.2 Der Genehmigungsinhalt der Planung umfasst nur die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung auf Gemeindegebiet von Starrkirch-Wil.

3.3 Die Umsetzung der geplanten Massnahmen und Ausbauten ist verbindlich und hat sich nach dem Ausbaukonzept inkl. Dringlichkeitsprogramm gemäss Kapitel 8 des technischen Berichtes zu richten.

3.4 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.5 Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) kann je nach Situation zusätzliche Hydranten verlangen, bestehende Hydrantenstandorte aufheben oder versetzen lassen, damit die Abstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.7 Für die Realisierung der Ausbauvorhaben sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten ins Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstras-

sengebiet). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

- 3.8 Abänderungen und Ergänzungen der GWP, z.B. aufgrund neuer Gestaltungs- und Erschliessungsplanungen, sind in der GWP nachzutragen und erfordern zudem je nach deren Umfang eine Teilrevision der GWP. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.
- 3.9 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.10 Das Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM) wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept ist den Verantwortlichen des Regionalen Führungstabes Olten bis Ende 2024 zur Kenntnis zu bringen.
- 3.11 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 6'430.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28,
4656 Starrkirch-Wil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'400.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 6'430.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011129 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 332.095.001 / 2022-663), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Regionaler Führungstab Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Städtische Betriebe Olten (sbo), Werkhofstrasse 2, 4600 Olten

Holinger AG, Bahnhofquai 2, Postfach 431, 4601 Olten

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil, mit 3 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, UvA (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: Bau- und Planungswesen, Starrkirch-Wil: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Genehmigung.)»